

gegenübergestellt und gesagt wird, daß diese trotz des Zollschutzes den Erwartungen nicht entsprochen hätten, so beweist das garnichts. Unsere Baumwollengarnspinnereien werden nie die Höhe der englischen Entwicklung erreichen, weil dabei Factoren mitsprechen, über die der Mensch nicht zu verfügen hat. Es wird nie gelingen, die hohen Feinnummern in Deutschland herzustellen, weil hierzu außer anderm die Bedingung einer entsprechend feuchten Luft fehlt. Wohl hat man über Spinnmaschinen Luftfeuchtungsapparate angebracht, aber die Kunst erzeugt nie ganz, was die Natur bietet. Soviel ist aber gewiß, daß unsere Spinnereien unter dem Zollschutz einen wesentlichen Aufschwung gewonnen haben, Grund genug, denselben diese Wohlthat nicht zu entziehen.

Fassen wir alles zusammen, so ergiebt sich, daß, da eine gesunde Ausfuhr nur durch die Beherrschung des inneren Marktes möglich ist, die materielle Wohlfahrt unseres Volkes von der Blüthe des letzteren abhängt, eine zu hoch getriebene Exportindustrie uns aber vom Auslande abhängig macht; der Schutz der nationalen Arbeit oberster Grundsatz sein muß. Zur nationalen Arbeit gehört aber nicht nur die Industrie, sondern auch die Landwirtschaft.

Neben Retourwaaren.

(Schluß).

Und in diesem Bestreben ist die Zollverwaltung noch nicht am Ende angelangt, noch manches ließe sich vereinfachen, wenn als leitender Grundsatz der aufgestellt wird, daß Erleichterungen nur solchen Firmen zugestanden werden, welche das Vertrauen der Zollbehörde in vollstem Maße genießen und wenn andererseits die Kompetenz der Abfertigungsbeamten erweitert und dadurch viel unnützes Schreibwerk vermieden wird. Wo aber hat das Entgegenkommen gegen die Zollpflichtigen im Retourwaarenverkehr ein Ende? Um diese Frage beantworten zu können, muß man sich vor allem klar sein, was durch die Gewährung der Zollfreiheit von Retourwaaren erreicht werden soll und erreicht wird. Wie ein rother Faden zieht sich durch die Bestimmungen unseres Zolltariffs und der bestehenden Regulative: „der Schutz der einheimischen Industrie und der nationalen Arbeit. Es sollen deshalb als Retourwaaren folgerichtig nur vereinsländische Fabrikate behandelt werden. Darunter werden alle Waaren verstanden, welche innerhalb des deutschen Zollgebiets hergestellt werden sind ohne Rücksicht darauf, ob das verwendete Material inländischen oder ausländischen Ursprungs ist. Darum, als Quintessenz bei der Behandlung von Retourwaaren: Möglichstes Entgegenkommen gegen den Fabrikanten, äußerste Vorsicht dem Händler gegenüber, namentlich, wenn derselbe Waaren der gleichen Gattung ausländischen Ursprungs führt. Ich bin mir wohl bewußt, daß der Handelsstand den hier indirect ausgesprochenen Zweifel an der Reellität einzelner seiner Glieder nicht gerne hören wird, aber es wird mir jeder Fachmann Recht geben, wenn ich behaupte, daß die Hinterziehung von Zollgefällen für angebliche Retourwaaren nicht schwierig ist. Ein Beispiel möge dies erläutern: Ein Händler lezieht von inländischen und ausländischen Firmen wollene Zeugstoffe und erhält am 12. Mai von einer Fabrik in Thüringen 10 Ballen schwarzes, blaues und karrirtes Tuch mit Etikette A. B. & Cie. 40312/40380. Im Juli kauft der Reisende, der Agent, vielleicht der Prinzipal selbst in England schwarze, blaue und karrirte Kleiderstoffe und expediert sie nach Deutschland, nachdem er die einzelnen Stücke mit Etikette A. B. & Cie. versehen und unter irgend einem Namen von England aus an seine Firma geschrieben, er könne die Sendung vom 4. Juni aus irgend einem Grunde nicht brauchen und schicke sie deshalb zurück. Da amtlich beglaubigte Originalsakturen

der Thüringer Fabrik über 10 Stück schwarzes, blaues und karrirtes Tuch mit Etiketten A. B. & Cie. 40312/40380 vorliegen, werden der zollfreien Abläffung dieser angeblichen Retourwaaren seitens der deutschen Zollbeamten wohl kaum Schwierigkeiten bereitet werden, wenn im Versandbuch (Fakturabuch) am 4. Juni ein fingirter Versandt nach England eingetragen steht. Vernünftige Kaufleute werden es deshalb den Zollbeamten gewiß nicht verargen, wenn sie sich auf jede mögliche Weise die Überzeugung von der inländischen Abstammung, von dem wirklichen Versandt nach dem Ausland und von der Identität der zurückkommenden mit der s. B. versandten Waare verschaffen und wenn sie die zollfreie Abläffung in solange verweigern, als der Beweis nicht in überzeugender Weise erbracht ist. Von Fabrikanten ist dieser Beweis im allgemeinen leichter zu führen und die Zollbeamten werden sich — auch selbst, wenn ein kleines Glied in der Kette der Beweismittel fehlen sollte — hier eher nach bestem Wissen und Gewissen für überzeugt erklären können, als in weitaus den meisten Fällen nicht anzunehmen ist, daß einer die gleiche Waare, die er selbst billig und gut herzustellen in der Lage ist, vom Auslande bezieht, daß der Erzeuger vielmehr froh sein wird, wenn er sie nach dem Auslande liefern kann und von dort nimmer zurückkehrt. So sind denn auch den Gmünder und Pforzheimer Bijouteriefabrikanten schon vor längerer Zeit Concessions gemacht worden, ohne daß irgend ein Missbrauch bis jetzt hätte konstatirt werden können.

Hier möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß in Preußen im allgemeinen die Vorschriften über den Retourwaarenverkehr strenger sind, als in den süddeutschen Staaten. So war noch vor ca. 10 Jahren (ob heute noch, ist mir nicht bekannt), ein Finanzministerial-Reskript vom 6. Januar 1866 in Kraft, wonach von der Behandlung als Retourgüter verabredungsgemäß die Fälle ausgeschlossen sein sollen, in welchen die zurückgekommenen Waaren nicht in den versendeten unangebrochenen Stücken, sondern in Abschnitten bestehen, nur ausnahmsweise und bei der vollständigen Auflösung von Commissionslägern sei hiervon Abstand zu nehmen.

Wie schon oben angedeutet, kann die Verwaltung den Händlern nicht in der Weise entgegenkommen, wie den Fabrikanten. Von dem Grundsatz sollte unter keinen Umständen abgegangen werden, einem Händler — namentlich wenn er mit ausländischen Fabrikaten derselben Art Handel treibt — nur dann Zollfreiheit für aus dem Auslande zurückkommende Waaren zu gewilligen, wenn er kaufmännische Bücher führt. Zu einer kaufmännischen Buchführung gehören auch fortlaufend und konsequent durchgeführte Notirungen über die Umwandlung der Fabriknummern in die Verkaufsnummern in der Weise, daß diese Notirungen schon zur Zeit der Versendung zum Verkauf, wo nicht früher gemacht werden. Ohne eine solche Notirung ist die Vorlage der Faktur werthlos. Ist die Waare, welche der Händler s. B. ins Ausland geschickt hat, mit einem Zeichen versehen, so wird dieser Umstand als Beweismittel schwer ins Gewicht fallen und es kann allen Händlern, welche Waaren ohne Fabrikzeichen beziehen, nur angerathen werden, dieselben von sich aus mit Zeichen zu versehen und zwar mit verschiedenen, je nachdem es sich um ein inländisches oder ausländisches Fabrikat handelt. Sind Händler und Fabrikant am gleichen Orte, wird sich der Beweis leicht führen lassen, anders verhält es sich, wenn die Fabrik vom Sitz des Amtes, bei dem die zollfreie Abläffung der Waare beantragt wird, weit entfernt ist. Hier wird, wenn der Nachweis der inländischen Fabrikation sonst nicht erbracht werden kann, nichts anderes übrig bleiben, als entweder die Waare ganz oder wenn es nach Beschaffenheit derselben möglich ist, wenigstens ein Muster derselben dem Fabrikanten zuzusenden, um von demselben eine Bescheinigung zu erhalten, daß die ihm über sandte Waare die gleiche sei, welche er unter Datum X mit Zei-